

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0692/2012**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 02.02.2012

Amt: Büro für Magistrat, Information und Service
 Aktenzeichen/Telefon: 13 - Ha/Ps
 Verfasser/-in: Jens Haub

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	10.02.2012	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2012	Entscheidung

Betreff:

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Landesgartenschau

Antrag:

"Das am 11.01.2012 eingereichte Bürgerbegehren zur Landesgartenschau wird als unzulässig zurückgewiesen"

Begründung:

Am 11.01.2012 ist beim Magistrat ein Schreiben eingegangen, das von drei Personen unterschrieben ist, und durch das mitgeteilt wurde, dass ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens und ein Antrag auf Bürgerentscheid eingereicht werde.

Diesem Schreiben war ein mit „Bürgerbegehren, Antrag auf Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO“ überschriebenes Schreiben beigelegt. Dieses Schreiben enthält einen Antrag auf Bürgerentscheid zu folgender Frage:

„Sind Sie dafür, dass

1. im Bereich der Wieseckau keine weiteren Bäume zur Vorbereitung und Durchführung der geplanten Landesgartenschau 2014 (LGS) gefällt werden dürfen und die vorhandenen Gewässerufer einschließlich ihrer Vegetation unverändert erhalten bleiben müssen,

sowie dafür, dass

2. die Stadt Gießen zum Zwecke der Durchführung der LGS weder neue Darlehen aufnehmen noch solche Sicherheiten stellen darf, für deren Erfüllung neue Schulden gemacht werden müssten?“

Das Schreiben enthält einen Kostendeckungsvorschlag und eine Begründung. Es ist als **Anlage 1** beigefügt.

Nach § 8b Abs. 3 HGO muss das Bürgerbegehren von mindestens 5 % der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Unterzeichner müssen am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Aufgrund dieses Quorums sind 2.866 gültige Unterschriften erforderlich. Es wurden bis zum 08.02.2012 446 Unterschriftslisten eingereicht. Eine Prüfung der Unterschriften in der Abteilung Wahlen hat ergeben, dass diese insgesamt 3.573 gültige Unterschriften enthalten. Das erforderliche Quorum nach § 8b Abs. 3 HGO wurde damit erreicht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Magistrat ein Rechtsgutachten des Hessischen Städtetags eingeholt (**Anlage 2**) und zusätzlich durch das Rechtsamt eine eigene gutachtliche Stellungnahme erstellt (**Anlage 3**). Beide Arbeiten kommen zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist. Insbesondere richtet es sich gegen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, ohne die Frist des § 8b Abs. 3 Satz 1 HGO einzuhalten.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, sich durch den vorgeschlagenen Beschluss dem Ergebnis der beiden Gutachten anzuschließen.

Anlagen:

1. Schreiben vom 11.1.2012 mit Anlage
2. Gutachten des Hessischen Städtetags
3. Gutachten des Rechtsamts vom 3.2.2012

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift